

IN DIESER AUSGABE



1. Die MwSt.-Jahreserklärung 2026 betreffend das Steuerjahr 2025

1

Die MwSt.-Jahreserklärung 2026 betreffend das Steuerjahr 2025

Für MwSt.-Subjekte

Im Folgenden führen wir die wichtigsten Unterlagen und Informationen an, welche zwecks der Erstellung/Übermittlung der MwSt.-Jahreserklärung vorbereitet werden müssen; die MwSt.-Jahreserklärung für das Steuerjahr 2025 muss im Zeitraum vom 01/02/2026 bis zum 30/04/2026 telematisch übermittelt werden. Wir ersuchen Sie höflich, uns alle Unterlagen und Informationen, welche für die Abfassung der MwSt.-Jahreserklärung betreffend das Jahr 2025 notwendig sind, **innerhalb 09/02/2026** zu übermitteln.

Für MwSt.-Subjekte, welche ein MwSt.-Guthaben aus dem Jahre 2025 haben, erinnern wir daran, dass nachfolgende Regelungen gelten. Für die sogenannte „horizontale“ Verrechnung des MwSt.-Guthabens, also die Verrechnung des MwSt.-Guthabens über das Modell F24 mit anderen Steuern, Abgaben, Prämien und sonstigen Zahlen, welche nicht die MwSt. betreffen, gilt folgendes:

Verrechnung des MwSt.-Guthabens bis zu einem Betrag von Euro 5.000

Der Betrag bis zu Euro 5.000 kann ohne vorherige Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung verrechnet werden (somit bereits ab dem 01/01/2026 verrechenbar).
Die Verrechnung muss verpflichtend über den telematischen Kanal (ENTRATEL ODER

	FISCONLINE) mittels Benutzung des Modells F24 erfolgen.
Verrechnung des MwSt.-Guthabens für einen Betrag über Euro 5.000	Jede weitere Verrechnung, die den Betrag von Euro 5.000 übersteigt, darf erst ab dem 10. des auf die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung folgenden Tages erfolgen (daher frühestens mit 11/02/2026, sofern man die Erklärung schon mit 01/02/2026 versenden sollte). Die Verrechnung muss verpflichtend über den telematischen Kanal (ENTRATEL ODER FISCONLINE) mittels Benutzung des Modells F24 erfolgen.
Verrechnung des MwSt.-Guthabens für einen Betrag über Euro 5.000 und bis Euro 50.000, sofern der steuerliche Zuverlässigkeitsexponent in Bezug auf das Jahr 2024 mindestens gleich 8 und in Bezug auf die Jahre 2023-2024 als Mittelwert mindestens 8,5 beträgt	Jede weitere Verrechnung, die den Betrag von Euro 5.000 übersteigt und bis zum Betrag von Euro 50.000, darf erst ab dem 10. des auf die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung folgenden Tages erfolgen (daher frühestens mit 11/02/2026, sofern man die Erklärung schon mit 01/02/2026 versenden sollte), und ohne den steuerlichen Bestätigungsvermerk, sofern der steuerliche Zuverlässigkeitsexponent in Bezug auf das Jahr 2024 mindestens gleich 8 und in Bezug auf die Jahre 2023-2024 als Mittelwert mindestens 8,5 beträgt. Die Verrechnung muss verpflichtend über den telematischen Kanal (ENTRATEL ODER FISCONLINE) mittels Benutzung des Modells F24 erfolgen.
Verrechnung des MwSt.-Guthabens für einen Betrag über Euro 5.000 und bis Euro 70.000, sofern der steuerliche Zuverlässigkeitsexponent in Bezug auf das Jahr 2024 gleich 9 und in Bezug auf die Jahre 2023-2024 als Mittelwert gleich 9 beträgt	Jede weitere Verrechnung, die den Betrag von Euro 5.000 übersteigt und bis zum Betrag von Euro 70.000, darf erst ab dem 10. des auf die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung folgenden Tages erfolgen (daher frühestens mit 11/02/2026, sofern man die Erklärung schon mit 01/02/2026 versenden sollte), und ohne den steuerlichen Bestätigungsvermerk, sofern der steuerliche Zuverlässigkeitsexponent in Bezug auf das Jahr 2024 gleich 9 und in Bezug auf die Jahre 2023-2024 als Mittelwert gleich 9 beträgt. Die Verrechnung muss verpflichtend über den telematischen Kanal (ENTRATEL ODER FISCONLINE) mittels Benutzung des Modells F24 erfolgen.
Verrechnung des MwSt.-Guthabens für einen Betrag über Euro 5.000 und bis Euro 70.000 im	Jede weitere Verrechnung, die den Betrag von Euro 5.000 übersteigt und bis zum Betrag von Euro 70.000, darf erst ab dem 10. des auf die

Fall der Anwendung des "Zweijährigen Vorabvergleichs" für die Jahre 2024-2025	Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung folgenden Tages erfolgen (daher frühestens mit 11/02/2026, sofern man die Erklärung schon mit 01/02/2026 versenden sollte), und ohne den steuerlichen Bestätigungsvermerk, sofern der „Zweijährige Vorabvergleich“ für die Jahre 2024-2025 angewandt wurde. Die Verrechnung muss verpflichtend über den telematischen Kanal (ENTRATEL ODER FISCONLINE) mittels Benutzung des Modells F24 erfolgen.
---	--

Wir machen diesbezüglich darauf aufmerksam, dass jegliche „horizontale“ Verrechnung des MwSt.-Guthabens zwingend über den telematischen Kanal ENTRATEL oder FISCONLINE durchgeführt werden muss, somit ist in diesen Fällen jegliche Benutzung des Online-Banking nicht mehr gestattet. Das aus der MwSt.-Jahreserklärung hervorgehende Guthaben kann innerhalb der vorher genannten Erklärung als Rückerstattung beantragt werden, indem die entsprechende Übersicht VX ausgefüllt wird, und somit innerhalb desselben Termins für die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung 2026. Wir informieren, dass für die Rückerstattung des MwSt.-Guthabens bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 30.000,00 keine Bürgschaftserklärung und kein Bestätigungsvermerk notwendig sind.

Zudem gilt für jene MwSt.-Subjekte, die für die Jahre 2023 und 2024 die Zuverlässigkeitssindizes ISA (sog. „Indici sintetici di affidabilità“) angewandt haben (Subjekte mit Erlösen unter Euro 5.164.569) und diesbezüglich einen bestimmten steuerlichen Zuverlässigkeitssindex erreicht haben, folgendes:

Rückerstattung des MwSt.-Guthabens über den Betrag von Euro 30.000 und bis zum Betrag von Euro 50.000 sofern der steuerliche Zuverlässigkeitssindex in Bezug auf das Jahr 2024 mindestens gleich 8 und in Bezug auf die Jahre 2023-2024 als Mittelwert mindestens 8,5 beträgt	Die Rückerstattung des MwSt.-Guthabens kann ohne Bestätigungsvermerk und ohne Garantieleistung beantragt werden, sofern der steuerliche Zuverlässigkeitssindex (hervorgehend aus der Steuererklärung) in Bezug auf das Jahr 2024 mindestens gleich 8 und in Bezug auf die Jahre 2023 – 2024 als Mittelwert mindestens 8,5 beträgt.
Rückerstattung des MwSt.-Guthabens über den Betrag von Euro 30.000 und bis zum Betrag von Euro 70.000 sofern der steuerliche Zuverlässigkeitssindex in Bezug auf das Jahr 2024 gleich 8 und in Bezug auf die Jahre 2023-2024 als Mittelwert gleich 9 beträgt	Die Rückerstattung des MwSt.-Guthabens kann ohne Bestätigungsvermerk und ohne Garantieleistung beantragt werden, sofern der steuerliche Zuverlässigkeitssindex (hervorgehend aus der Steuererklärung) in Bezug auf das Jahr 2024 gleich 9 und in Bezug auf die Jahre 2023 – 2024 als Mittelwert gleich 9 beträgt.

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das im Jahre 2026 mit anderen Steuern und Abgaben verrechenbare bzw. das beim Steuerkonzessionär als

Rückerstattung beantragte MwSt.-Guthaben den Betrag von Euro 2.000.000,00 (mittels der vereinfachten Prozedur) nicht überschreiten darf.

Übersicht der MwSt.-Abrechnungen bzw. Beträge, welche aus den periodischen MwSt.-Abrechnungen hervorgehen:

Monat	Guthaben	Schuld	Einbezahlter Betrag	Datum der Einzahlung
Januar				
Februar				
März oder 1. Trimester				
April				
Mai				
Juni oder 2. Trimester				
Juli				
August				
September oder 3. Trimester				
Oktober				
November				
Dezember oder 4. Trimester				

Bezahlte MwSt.-Vorauszahlung	Euro _____
------------------------------	------------

Bezüglich der Abfassung der vorherigen Übersicht wird daran erinnert, dass:

- die trimestralen MwSt.-Abrechner nur die Zeilen betreffend das 1., 2., 3. und 4. Trimester ausfüllen müssen;
- die trimestralen MwSt.-Abrechner den Betrag zusammen mit den Zinsen in Höhe von 1% angeben müssen;
- Zinsen und Strafen durch die freiwillige Berichtigung („ravvedimento operoso“) nicht angegeben werden sollen;

- die monatlichen MwSt.-Abrechner, für den Monat Dezember das Ergebnis der entsprechenden monatlichen Abrechnung angeben müssen, welches nicht auch den evtl. eingezahlten Betrag der MwSt.-Vorauszahlung beinhaltet.

Rückerstattung des MwSt.-Guthabens aus der MwSt.-Jahreserklärung

Mit Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung ab 01/02/2026 kann das aus dieser Erklärung hervorgehende Guthaben als Rückerstattung beantragt werden. Somit ersuchen wir unsere Kunden, welche zum 31/12/2025 ein MwSt.-Guthaben aufweisen und dieses zur Rückerstattung beantragen wollen, uns dies mitzuteilen.

MwSt.-Guthaben zum 31/12/2025	Euro _____
– davon als Rückerstattung zu beantragen	Euro _____
– davon horizontal zu verrechnen	Euro _____

Wir erinnern daran, dass für den Rückerstattungsantrag des MwSt.-Guthabens – außer in jenen Fällen, in welchen ein Bestätigungsvermerk ausgestellt werden kann – es notwendig sein wird, der Agentur der Einnahmen eine Bank- bzw. Versicherungsbürgschaft zur Verfügung zu stellen.

Die telematische Übermittlung der periodischen MwSt.-Abrechnungen 2025

Wir erinnern daran, dass die periodischen MwSt.-Abrechnungen (sog. „LIPE“) des Jahres 2025 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden mussten. Sofern wir diese telematischen Übermittlungen für Sie durchgeführt haben, sind wir bereits in Besitz der entsprechenden Daten.

Die Daten der MwSt.-Abrechnungen bezogen auf die Monate Oktober/November/Dezember 2025, bzw. des letzten Trimesters 2025, müssen innerhalb 02/03/2026 an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden; diese Übermittlung ist nicht notwendig, sofern innerhalb des vorher genannten Datums die MwSt.-Jahreserklärung 2026/2025 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt wird.

Die neuen Fälligkeiten, welche für das Jahr 2026 für die telematische Übermittlung der periodischen MwSt.-Abrechnungen gelten, sind folgende:

Steuerliche Verpflichtung		Versand in telematischer Form
MwSt.-Abrechnung	erstes Trimester (bzw. die Monate Jänner, Februar, März)	01/06/2026
MwSt.-Abrechnung	zweites Trimester (bzw. die Monate April, Mai, Juni)	30/09/2026

MwSt.-Abrechnung	drittes Trimester (bzw. die Monate Juli, August, September)	30/11/2026
MwSt.-Abrechnung	viertes Trimester (bzw. die Monate Oktober, November, Dezember)	01/03/2027

Von der Abgabepflicht der MwSt.-Jahreserklärung befreite Steuersubjekte sind folgende:

- Steuerpflichtige, welche im Steuerjahr nur MwSt.-freie Geschäftsvorfälle gemäß Art. 10, DPR Nr. 633/72, im Ausgang getätigt haben und für die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung im Sinne des Art. 36-bis, DPR 633/72, optiert haben;
- Subjekte, welche das System der Pauschalbesteuerung für die natürlichen Personen anwenden, welche eine unternehmerische, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben (Art. 1, Absätze von 54 – 89, Gesetz 190/2014 und folgende Änderungen);
- Unternehmer/Freiberufler, welche das Steuersystem der Kleinunternehmer (sog. „Jungunternehmer“) anwenden (Art. 27, Absatz 1 und 2, Ges. Dekr. 98/2011);
- Befreite Landwirte im Sinne des Art. 34, Absatz 6, DPR Nr. 633/72;
- Nicht-gewerbliche Körperschaften und Vereine, welche für das Steuersystem gemäß Gesetz Nr. 398/91 optiert haben;
- Einzelunternehmen, welche den einzigen Betrieb verpachtet haben und keine sonstigen MwSt.-relevanten Tätigkeiten ausüben.

Informationen und Unterlagen zur Abfassung der MwSt.-Jahreserklärung

Sollten Sie die MwSt.-Jahreserklärung selbst ausfüllen, bitten wir Sie uns diese per E-Mail zu übermitteln; die Anleitungen für die Erstellung der MwSt.-Jahreserklärung, sowie das diesbezügliche Modell finden Sie im Internet unter folgendem Link:
<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/iva-2026/modello-e-istruzioni-imprese>

Zur vollständigen Abfassung der MwSt.-Jahreserklärung benötigen wir von Ihnen nachfolgend angeführte Dokumentation, welche wir Sie ersuchen, an Ihren zuständigen Berater bei uns im Büro zu übermitteln:

Form oder Kommentar	Ausdruck/Dokumentation
Als PDF- oder Excel-File	Den zusammenfassenden Ausdruck der jährlichen MwSt.-Register der Einkäufe und der Verkäufe, unterteilt nach MwSt.-Sätzen und Beschreibung der nicht steuerbaren, befreiten und steuerbaren Umsätze, usw.
Lediglich sofern die bereits telematisch übermittelten periodischen Abrechnungen geändert wurden.	Den Ausdruck aller periodischen MwSt.-Abrechnungen, d.h. der monatlichen oder trimestralen Abrechnungen, laut MwSt.-Verkaufsregister und MwSt.-Einkaufsregister, zuzüglich der eventuellen Veränderungen des MwSt.-Plafonds.

Bitte achten Sie auch darauf, dass der Gesamtbetrag, der im Jahre 2025 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelten Tageseinnahmen (sofern solche zu verzeichnen waren) mit dem aus dem genannten Jahresausdruck hervorgehenden Betrag übereinstimmt.

Übersicht der MwSt.-Abrechnungen und die entsprechenden Einzahlungen auch betreffend die EU-Fahrzeugzulassungen:

Wir bitten Sie, die folgende Übersicht bezüglich der Einzahlungen für die EU-Fahrzeugzulassungen auszufüllen (wir machen darauf aufmerksam, dass die Einzahlungen, durchgeführt im Jahre 2025, in Bezug auf die im vorher genannten Jahr immatrikulierten Fahrzeuge anzuführen sind, auch wenn diese erst 2026 verkauft werden).

Übersicht der Einzahlungen für EU-Fahrzeugzulassungen (auch für immatrikulierte Fahrzeuge, welche von San Marino und vom Vatikanstaat importiert wurden):

Monat	Einbezahlter Betrag	Monat	Einbezahlter Betrag
Jänner		Juli	
Februar		August	
März		September	
April		Oktober	
Mai		November	
Juni		Dezember	

Jene Kunden, welche während des Jahres 2025 die MwSt.-Rückerstattung oder -Verrechnung beantragt haben (in Fällen, in welchen uns diese Dokumentation nicht bereits vorliegt), ersuchen wir um die Kopie der diesbezüglich abgegebenen Anträge.

Aufteilung der im Jahr 2025 durchgeföhrten Einkäufe im Bereich der MwSt. (MwSt.-Grundlage):

Gesamtbetrag der angekauften, materiellen und immateriellen abschreibbaren Betriebsgüter, inklusive des Betrages der Ankäufe von Gütern unter Euro 516,45 und der bei Auslauf von Leasingverträgen bezahlten Kaufpreise	Euro _____
Gesamtbetrag der angekauften und nicht abschreibbaren Betriebsgüter (Grundstücke)	Euro _____

Gesamtbetrag der angekauften Güter, die zum Wiederverkauf oder zur Produktion von Gütern oder Dienstleistungen dienen	Euro _____
Gesamtbetrag der Ankäufe von anderen Gütern und Dienstleistungen (als Differenz zu den gesamten Ankäufen), inklusive der Importe und der innergemeinschaftlichen Ankäufe	Euro _____

Im Falle von Exporten und Importen ist folgende Aufteilung notwendig:

Exporte in Länder außerhalb der EU laut Art.8, Buchstabe a) und b), DPR 633/72 (welche durch entsprechende Zollunterlagen dokumentiert sind)	Euro _____	
Importe (Zollschein)	Besteuerungsgrundlage Euro _____	MwSt. Euro _____
Import von Industriegold, reinem Silber, Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien	Besteuerungsgrundlage Euro _____	MwSt. Euro _____

Für die Verkäufe laut Art. 8, Buchstabe c), DPR 633/1972 (MwSt. Absichtserklärungen), verweisen wir auf den eigenen Punkt weiter unten im Dokument.

Im Falle von innergemeinschaftlichen Verkäufen oder Einkäufen von Gütern und/oder Dienstleistungen ist folgende Aufteilung notwendig:

Inneregemeinschaftliche Verkäufe laut Art. 41, DL 331/93	Euro _____	
Erbringung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen laut Art. 7-ter, DPR 633/72	Euro _____	
Inneregemeinschaftliche Einkäufe laut Art. 38, DL 331/93	Besteuerungsgrundlage Euro _____	MwSt. Euro _____
Einkauf innergemeinschaftlicher Dienstleistungen laut Art. 7-ter, DPR 633/72	Besteuerungsgrundlage Euro _____	MwSt. Euro _____

Wir bitten Sie nachfolgende Tabellen auszufüllen, um die in der MwSt.-Buchhaltung angegebenen Beträge für inneregemeinschaftliche Ein- und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen mit jenen aus der INTRASTAT-Erklärung abstimmen zu können:

Inneregemeinschaftliche Ein- und Verkäufe von Waren:

Monat	INTRASTAT-Erklärung Einkäufe Waren	MwSt.-Register Einkäufe Waren	Differenzbetrag	INTRASTAT-Erklärung Verkäufe Waren	MwSt.-Register Verkäufe Waren	Differenzbetrag
Januar						

Februar						
März oder 1. Trimester*						
April						
Mai						
Juni oder 2. Trimester*						
Juli						
August						
September oder 3. Trimester*						
Oktober						
November						
Dezember oder 4. Trimester*						
<i>Gesamt</i>						

*Wir erinnern daran, dass die trimestralen INTRASTAT Erklärungen für die Einkäufe abgeschafft wurden.

Innergemeinschaftliche Ein- und Verkäufe von Dienstleistungen:

Monat	INTRASTAT-Erklärung Einkäufe Dienstl.	MwSt.-Register Einkäufe Dienstl.	Differenz- betrag	INTRASTAT-Erklärung Verkäufe Dienstl.	MwSt.-Register Verkäufe Dienstl.	Differenz- betrag
Januar						
Februar						
März oder 1. Trimester*						
April						
Mai						
Juni oder 2. Trimester*						
Juli						

August						
September oder 3. Trimester*						
Oktober						
November						
Dezember oder 4. Trimester*						
Gesamt						

*Wir erinnern daran, dass die trimestralen INTRASTAT Erklärungen für die Einkäufe abgeschafft wurden. Sofern wir die Unterlagen nicht bereits bei uns im Büro haben, ersuchen wir Sie, uns die Kopien der abgegebenen INTRASTAT-Erklärungen zukommen zu lassen.

Im Falle der Ausführung von elektronischem Handel ist die folgende Information notwendig:

Betrag der Verkäufe von Gütern mittels elektronischem Handel innerhalb der EU laut- Art. 41, erster Absatz, Buchst. b), D.L. Nr. 331/1993	Euro _____
---	------------

Im Falle von nationalen Verkäufen mit Absichtserklärung laut Art. 8, Buchstabe c), DPR 633/72, ist folgende Aufteilung notwendig:

Verkäufe mit Absichtserklärung	Euro_____
--------------------------------	-----------

Um den Abgleich mit den Absichtserklärungen vornehmen zu können, bitten wir Sie, uns die entsprechend eingefügte Übersicht auszufüllen, bzw. selbst eine analoge Aufstellung abzufassen und beizulegen:

Name Kunde und MwSt.- Nummer des Kunden	Betrag der Verkäufe ohne MwSt. laut Art. 8 c), DPR 633/1972 (mit Absichts- erklärung)	Datum der tele- matischen Übermittlung der Absichts- erklärung	Protokoll- nummer	Art (a) oder b) oder c)) der Absichtserklärung erlassen für: a) Eine einzige Opera- tion bis zu Euro b) Operationen bis zu Euro	Betrag

<i>Gesamt</i>					

Wir machen auf die Notwendigkeit der Übereinstimmung des Gesamtbetrages der vorherigen Übersicht aufmerksam, welche die Ausnutzung des vorhandenen Plafonds zu Gunsten der eigenen Kunden darstellt, mit dem aus der jährlichen MwSt.-Abrechnung hervorgehenden Betrag an MwSt.-freien Operationen laut Art. 8 c). Jene Kunden, für welche wir die telematische Übermittlung der Absichtserklärungen durchführen, sind nicht verpflichtet, die letzte Spalte „Datum zur telematischen Übermittlung der Absichtserklärung“ auszufüllen, da uns diese Daten bereits vorliegen.

Im Falle von gewohnheitsmäßigen Exporteuren (nicht MwSt.-pflichtig) ist folgende Aufteilung notwendig:

Verfügbarer Freibetrag (Plafond) zum 01.01.2025	Euro _____
---	------------

Monat	INANSPRUCHNAHME des PLAFONDS für nationale Einkäufe ohne MwSt. oder für Innergemeinschaftliche Ankäufe	INANSPRUCHNAHME des PLAFONDS für Importe (aus Nicht-EU-Ländern)	Monatlicher MwSt.-UMSATZ	EXPORTE; diesen GLEICHGESTELLTEN OPERATIONEN und INNERGEMEINSCHAFTLICHEN GESCHÄFTEN
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				

Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
<i>Gesamt</i>				

Im Falle von Operationen mit Subjekten aus der Republik San Marino ist folgende Aufteilung notwendig:

Gesamtwert der nach San Marino verkauften Waren	Euro _____
Gesamtwert der Einkäufe aus San Marino, ohne MwSt.-Zahlung.	Besteuerungsgrundlage Euro _____ MwSt. Euro _____
Gesamtwert der Einkäufe aus San Marino, mit Zahlung der MwSt.	Euro _____

Wir erinnern daran, dass die Vorgangsweise für Einkäufe aus San Marino ohne Zahlung der MwSt. folgende ist:

- Festlegung der MwSt.-Schuld unter Angabe des Prozentsatzes sowie des Betrages auf der Originalrechnung;
- Registrierung der Rechnung im MwSt.-Ein- und -Verkaufsregister (Eigenrechnung);
- Mitteilung der Daten der diesbezüglichen Registrierung an das zuständige MwSt.-Amt innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Angabe;
- diese Einkäufe werden nicht in der INTRASTAT-Erklärung angegeben.

Besondere Kategorien von Einkäufen, bei welchen die MwSt. vom Erwerber/Käufer geschuldet ist (Eigenrechnung):

Einkäufe von Dienstleistungen von nicht in der EU ansässigen Subjekten, Eigenrechnung gemäß Art. 17, Absatz 2	Besteuerungsgrundlage Euro _____	MwSt. Euro _____
Die im Staatsgebiet durchgeführten Anschaffungen von Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien gemäß Art. 74, Absatz 7 und 8 (Eigenrechnung)	Besteuerungsgrundlage Euro _____	MwSt. Euro _____

Die innerhalb des Staatsgebietes durchgeführten Anschaffungen von Gold, welche nicht Investitionen (sog. Gold für Industriezwecke) betreffen, sowie von reinem Silber für welche die MwSt. im Sinne des Art. 17, Absatz 5, vom Abtretungsempfänger geschuldet ist	Besteuerungsgrundlage Euro _____	MwSt. Euro _____
Die Anschaffungen der Dienstleistungen von Subunternehmern im Baubereich, ohne MwSt. gemäß Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a)	Besteuerungsgrundlage	MwSt. Euro _____
Die Anschaffungen der Dienstleistungen ohne MwSt. gemäß Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a-ter) (Reinigung, Abbruch, Installation von Anlagen und Fertigstellung von Gebäuden)	Besteuerungsgrundlage Euro _____	MwSt. Euro _____
Der Kauf von betrieblichen Gebäuden (Art. 10, Nr. 8-ter, Buchstabe b und d)	Besteuerungsgrundlage Euro _____	MwSt. Euro _____
Der Kauf von Handys mit Reverse-Charge-Verfahren (Art. 17, Absatz 6, Buchstabe b)	Besteuerungsgrundlage	MwSt. Euro _____
Der Kauf von elektronischen Produkten mit Reverse-Charge-Verfahren (Art. 17, Absatz 6, Buchstabe b)	Besteuerungsgrundlage Euro _____	MwSt. Euro _____
Der Kauf von Energie (Art. 17, Absatz 6, Buchstabe d-quater)	Besteuerungsgrundlage Euro _____	MwSt. Euro _____
Gesamtbetrag der Geschäfte, in denen Güter aus den MwSt.-Depots gemäß Art. 50-bis des GD Nr. 331 von 1993 entnommen werden, die zum Zweck ihrer Benutzung bzw. für die die Vermarktung im Staatsgebiet vorgenommen werden	Besteuerungsgrundlage Euro _____	MwSt. Euro _____

Einkäufe von besonderen Subjekten:

Besteuerungsgrundlage der Einkäufe von Kleinunternehmern (Art. 27, Absatz 1 und 2, Ges. Dekr. 98/2011	Euro _____
Besteuerungsgrundlage der Einkäufe von Subjekten, welche das System der Pauschalbesteuerung für die natürlichen Personen anwenden, welche eine unternehmerische, handwerkliche oder Freiberufliche Tätigkeit ausüben (Art. 1, Absätze von 54 – 89, Gesetz 190/2014);	Euro _____

Einkäufe (im Staatsgebiet, innerhalb der EU und Importe) mit beschränkter Absetzbarkeit der MwSt.:

Die Steuergrundlage der nationalen Einkäufe, der innergemeinschaftlichen Einkäufe und der Importe, für welche die MwSt. laut Art. 19-bis 1, DPR 633/72 (Spesen für Auto, Mobiltelefon, Treibstoffe usw.) nicht oder nur zum Teil absetzbar ist; nur die MwSt.-Grundlage für den nicht absetzbaren Teil angeben	Euro _____
Die Steuergrundlage der nationalen Einkäufe, der innergemeinschaftlichen Einkäufe und der Importe von Steuersubjekten, die ausschließlich MwSt.-freie	Euro _____

Umsätze tätigen, für welche die Absetzbarkeit der MwSt. im Einkauf nicht gegeben ist (gemäß Art. 19, Absatz 2, DPR 633/729 oder von Steuersubjekten, die für die Befreiung von den Erfüllungspflichten gemäß Art. 36-bis, DPR 633/72 optiert haben)	
---	--

Verkäufe mit Anwendung des „Reverse-Charge“-Verfahrens:

Übersicht für die Angabe der Verkäufe mit Anwendung des „Reverse-Charge“-Verfahrens, mit welchem der Verkäufer Rechnungen ohne MwSt. ausstellt (ohne Angabe des MwSt. Satzes und der MwSt.), während der Käufer als Steuerschuldner zur Integrierung der Rechnung laut Art. 17, Absatz 5, DPR 633/1972 verpflichtet ist (indem die Rechnung sowohl im Einkaufs- als auch im Verkaufsregister registriert wird). Dieses System ist beispielsweise für den nationalen Verkauf von Schrott und anderen Wiederverwertungsmaterialien, Gold, reinem Silber, zweckdienlichen Gebäuden oder Teilen davon, sowie der Leistungen von Subunternehmern im Bausektor gemäß Art. 17, Absatz c, Buchstabe a), DPR 633/1972 angewandt.

Die Steuergrundlage von Verkäufen von Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien	Euro _____
Die Steuergrundlage von Verkäufen von Gold sowie von reinem Silber	Euro _____
Die Steuergrundlage von Verkäufen von Dienstleistungen von Subunternehmern im Bausektor	Euro _____
Die Steuergrundlage von Dienstleistungen im Baubereich (Reinigung, Abbruch, Installation von Anlagen und Fertigstellung von Gebäuden)	Euro _____
Die Steuergrundlage von Verkäufen von betrieblichen Gebäuden	Euro _____
Die Steuergrundlage von Verkäufen von Handys	Euro _____
Die Steuergrundlage von Verkäufen von elektronischen Produkten	Euro _____
Der Verkauf von elektrischer Energie	Euro _____

Die Rechnungslegung gegenüber öffentlichen Verwaltungen

Alle Geschäftsvorfälle, welche gegenüber öffentlichen Verwaltungen durchgeführt (fakturiert) wurden, müssen unter Ausweisung der MwSt. fakturiert werden, wobei in der Rechnung angeführt werden muss, dass es sich um einen Geschäftsvorfall handelt, welche dem „Split Payment“-Verfahren unterliegt, indem auf der Rechnung angemerkt wird „getrennten Zahlungen laut Art. 17-ter, DPR 633/72“. Diese Geschäftsvorfälle müssen im zusammenfassenden Jahresausdruck der MwSt.-Abrechnung getrennt hervorgehen, auch um zu verstehen, welcher Teil der MwSt.-Schuld aufgrund des „Split Payment“-Verfahrens nicht einbezahlt werden musste.

Die Steuergrundlage von elektronischen Rechnungen ohne die Anwendung des Split-Payment-Verfahrens	Besteuerungsgrundl. Euro_____	MwSt. Euro_____
Die Steuergrundlage von elektronischen Rechnungen unter Anwendung des Split-Payment-Verfahrens	Besteuerungsgrundl. Euro_____	MwSt. Euro_____

- Der Betrag der Operationen unter Aussetzung der MwSt. (gegenüber dem Staat, öffentlichen Ämtern, usw.) durchgeführt im Jahre 2025 und mit der in Folgejahren anfallenden MwSt.: Euro_____
- Der Betrag der Operationen unter Aussetzung der MwSt. (gegenüber dem Staat, öffentlichen Ämtern, usw.) durchgeführt in Vorjahren und mit der im Jahre 2025 anfallenden MwSt.: Euro_____

Sonstige Informationen

- Der Gesamtbetrag der Rechnungen für den Verkauf von abschreibbaren betrieblichen Gütern und der eventuellen internen Bewegungen zwischen den verschiedenen Tätigkeiten: Euro_____;
- Der Gesamtbetrag der ausgestellten Rechnungen laut Art. 10, 27 – quinques, DPR 633/1972: Euro_____;
- Der Betrag der Dienstleistungen und der Verkäufe an Kondominien: Euro_____.

Im Falle der Ausübung von Optionen (wie z.B. des Übergangs vom Pauschalsystem zum Normalsystem), sofern dies nicht bereits mit unserem zuständigen Berater gemeinsam vereinbart wurde, muss dies in der Übersicht VO der MwSt.-Jahreserklärung angeführt werden. Zudem muss am Anfang eines jeden Jahres überprüft werden, ob die Schwellenwerte für die Beibehaltung der trimestralen MwSt.-Abrechnung nicht überschritten worden sind, welche derzeit in folgender Höhe festgelegt sind:

- Erlöse von Euro 500.000,00 im Falle der Durchführung von Dienstleistungen;
- Erlöse von Euro 800.000,00 im Falle von anderen Tätigkeiten (z.B. Verkauf von Gütern).

Für jegliche Fragen stehen Ihnen unsere Berater jederzeit gerne zur Verfügung.

§

Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

